

Um ein Menschenrecht

Autor(en): **Hirschfeld, Magnus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **16 (1948)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Um ein Menschenrecht

Von Dr. Magnus Hirschfeld

Es ist eine eigenartige Erscheinung, mit der wir uns als einmal gegeben abfinden müssen, daß die sinnliche Liebe nicht ausschließlich an das entgegengesetzte Geschlecht gebunden ist. Wenn wir bisher die Gründe dieser Tatsache nicht verstanden, ja wenn sie anders Gearteten geradezu Grauen einzuflößen vermag, so ist doch ein Zweifel heutigentags nicht mehr zulässig, daß es eine ansehnliche Anzahl von Männern und Frauen gibt, zu allen Zeiten, bei allen Völkern und allerorts gegeben hat, die nicht zu Mitgliedern des anderen, sondern des eigenen Geschlechts in wahrhafter Liebe entbrennen.

Nicht von grobsinnlicher Leidenschaft ist hier die Rede, sondern von reiner, echter, begeisternder Liebe, jenem unergründlichen Gefühl höchsten Erdenglücks, das die Dichter in seinem göttlichen Zauber so schwärmerisch schildern, jenem Zustande, bei welchem im Wachen und Träumen der Gegenstand der Liebe uns beherrscht, den wir mit Eifersucht bewachen, dessen Anblick und Berührung beseeligt, eine elementare Empfindung, die man sich nicht geben und nehmen kann, stets verknüpft mit dem Bestreben, dem Geliebten wohlgefällig zu sein, dem Wunsch nach Besitz und der Sehnsucht nach Gegenliebe. — Daß die Liebe zum eigenen wie die zum anderen Geschlecht zur Prostitution, ja in Einzelfällen zu widerwärtigen Ausschreitungen und Verirrungen führen kann, hat mit dem erhabenen Charakter dieser Empfindungen an sich nichts zu tun.

Was zwischen willensfreien Menschen in geschlechtlicher Beziehung vorgeht, ist ihre eigene Sache, das mögen sie unter sich abmachen, ein vernunftbegabtes Wesen wird von selbst unablässig seine Sinnlichkeit zu zügeln trachten. Der Staat hat sich der Einmischung zu enthalten, zumal die durch Zufall oder die gemeinsten Motive schändlicher Erpresser zu seiner Kenntnis gelangenden Fälle doch nur einen ganz verschwindenden Bruchteil der täglich vorkommenden darstellen. Wie jene das Schaffot besteigende Französin können diese unglücklichen Opfer von der Anklagebank der schadenfrohen Mitwelt zurufen: „Freut Euch, Kanailen, daß Ihr nicht erwischt seid!“

Gewiß, wer Gewalt anwendet, sich an Minderjährigen vergreift und ein öffentliches Aergernis gibt, ver falle dem Arme der Gerechtigkeit. Alles weitere ist vom Uebel. Möge der Staat die Verhältnisse der weiblichen und männlichen Prostituierten regeln, möge er das verderbliche Erpressertum, welches seine Gesetze großgezogen, bekämpfen, aber hebe er Vorschriften auf, die nur schlechte Folgen gezeitigt haben, durch die noch keiner von seinem Triebe befreit, wohl aber tausende von nützlichen Existenzen vernichtet wurden. —

Die Wissenschaft macht sich mitschuldig, wenn sie nicht unablässig die Justiz zur Gerechtigkeit anstachelt; sie darf nicht ruhen und rasten, bis sich die Gesetzgebung zur Aenderung von Strafbestimmungen herbeiläßt, welche eine unnatürliche Grausamkeit darstellen.

Geschrieben im Jahre 1896. Aus der ersten Broschüre „Sappho und Sokrates“